

Netz der Warenverkaufsautomaten

Der Tabelle 25 liegt das Ergebnis der am 31. Oktober 1962 durchgeführten Erhebung über das Netz der Warenverkaufsautomaten zugrunde. Nicht enthalten sind die Angaben über Getränkeautomaten sowie über Warenverkaufsautomaten des privaten Einzelhandels.

Hinsichtlich des Inhalts der Tabelle ist zu beachten:

1. Unter „Betriebe und Organisationen“ sind alle betriebs- und organisationseigenen Verkaufsstellen, Betriebsgaststätten, Werkküchen u.ä. sowie die Objekte der Mitropa zu verstehen, die eigene Warenverkaufsautomaten unterhalten.

2. Standort der Warenverkaufsautomaten

a) auf öffentlichen Plätzen

Hierzu gehören alle Automaten, die sich auf Plätzen, Straßen, Bahnhöfen und an Verkehrszentren befinden. Hierzu zählen auch die Automaten an und in Verkaufsstellen sowie an und in öffentlichen Gaststätten.

b) in geschlossenen Objekten

Hier sind die Automaten enthalten, die nur einem bestimmten Kreis von Verbrauchern dienen. Hierzu zählen die Automaten in Betrieben innerhalb des Werkgeländes, in Werkkantinen u.ä. sowie die Automaten in Hochschulen, Instituten, Verwaltungsdienststellen, Krankenhäusern usw.

c) in kulturellen und sportlichen Einrichtungen

Hierunter fallen alle Automaten, die sich in Theatern, Kinos, Klubs, Kulturhäusern, Sportstadien, Sport- und Schwimmhallen, Ausstellungshallen u.ä. befinden und nicht den ganzen Tag über der Bevölkerung zugänglich sind.

Flächen der Lager des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels (GHG)

Den Tabellen 30 und 31 liegt das Ergebnis der am 31. Dezember 1962 durchgeführten Erhebung zugrunde. Einbezogen wurden die sozialistischen Großhandelsgesellschaften, der Staatliche Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin, der Staatliche Handelsbetrieb Möbel (Wohnraumgestaltung) Berlin und die Handelsgesellschaft Konfektion Berlin.

Hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Flächenarten ist zu beachten:

a) Gebäudenettofläche

Sie ergibt sich bei Flachbauten aus der Grundfläche; bei Geschossbauten aus der Summe der Grundflächen des Kellergeschosses, des Erdgeschosses, der Obergeschosse sowie der anrechenbaren Teile des Dachgeschosses.

Maßgeblich für die Errechnung der Grundfläche sind die inneren Abmessungen der Räume der Gebäude, abzüglich der frei im Raum stehenden Konstruktionen (z.B. Grundfläche von Säulen). Die Räume, die von den Transportgemeinschaften des Handels genutzt werden, sind nicht enthalten.

b) Verkehrsfläche

Fläche, die sich aus den Grundflächen zusammensetzt, die dem allgemeinen Verkehr innerhalb eines Gebäudes dienen und für diesen Zweck baulich abgetrennt sind, z.B. Flure, Treppen, Aufzüge, Gleisanlagen innerhalb von Gebäuden.

c) Nutzfläche

Grundfläche von Räumen, die für Haupt- und Nebenzwecke genutzt werden.

d) Hauptfläche

Summe der Grundflächen aller Räume, die dem Hauptzweck dienen, dem Warenumschlag, der sich aus den Phasen Wareneingang, Warenlagerung, Warenausgang und in einigen Fällen Fortsetzung des Produktionsprozesses zusammensetzt.

e) Hauptfunktionsfläche

Die Hauptfunktionsfläche dient der Durchführung der Hauptfunktion des Großhandelslagers, der Lagerung von Waren, der Einflußnahme auf ihre Gebrauchswertterhaltung, eventuell Kühlung oder Klimatisierung.

f) Lagerungsgrundfläche

Fläche, die auf Grund der angewendeten Technologie der Warenlagerung dient. Sie besteht aus der Grundfläche, auf der die Waren innerhalb des Lagerraumes gelagert werden. Bei Lagerung in Regalen gehört nur die vom Regal eingenommene Grundfläche dazu.

g) Warenbewegungsfläche

Durchschnittlich notwendige Fläche, die zur Durchführung einer reibungslosen und den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Warenbewegung innerhalb des Lagerraumes erforderlich ist, wie die Arbeitswege für die Lagerarbeiter und für den Einsatz der innerbetrieblichen Transportmittel.

h) Nebenfunktionsfläche

Die Nebenfunktionsfläche dient innerhalb des Hauptzweckes der Großhandelslager der Durchführung einer Nebenfunktion.

Hierzu gehören die Flächen für Warenannahme, Gütekontrolle, Sortimentierung und Warenausgang, Reiferäume und weitere Flächen zur Fortsetzung des Produktionsprozesses sowie die Flächen für die Leergutlagerung innerhalb der Gebäude.

i) Nebenfläche

Sie umfaßt alle Flächen, die für Nebenzwecke genutzt werden, nicht unmittelbar dem Warenumschlag dienen, aber zur Durchführung der Handelstätigkeit erforderlich sind.

Hierzu gehören die Flächen für die Verwaltungstätigkeit, für kulturelle und soziale Betreuung der Beschäftigten, für Pflege und Instandhaltung der Arbeitsmittel.

k) Freifläche für ständige Warenlagerung

Hierzu zählt die gesamte Freifläche, die sich innerhalb des abgegrenzten Lagerobjektes befindet und ständig der Warenlagerung dient.